



Faktenblatt: Gesetz für beschleunigte Asylverfahren

Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich

1. Allgemeine Informationen zum Plangenehmigungsverfahren (PGV)

Inhalt und Ziel des PGV

Bauten und Anlagen, die dem Bund zur Unterbringung von Asylsuchenden oder zur Durchführung von Asylverfahren dienen, sollen neu mit einer Plangenehmigung des EJPD errichtet oder umgebaut werden. Das PGV im Asylbereich ist dabei ein wichtiger Bestandteil für eine rasche und erfolgreiche Umsetzung des revidierten Asylgesetzes.

Mit dem PGV im Asylbereich wird eine **bessere Koordination** sowie eine **Vereinfachung** und **Beschleunigung** der baurechtlichen Bewilligungsverfahren erreicht. Die Einhaltung der vielen verschiedenen bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen wird dabei von einer einzigen Behörde (EJPD) erstinstanzlich beurteilt. Sie erteilt dann (in erster Instanz) sämtliche erforderlichen Bewilligungen – mit dieser «Plangenehmigung».

Die Einführung des PGV zur Vereinfachung des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens ist dabei breit abgestützt. So wurde das PGV in den Gemeinsamen Erklärungen der zwei nationalen Asylkonferenzen (21. Januar 2013 und 28. März 2014) einstimmig verabschiedet – von Bund, allen Kantonen sowie dem Städte- und dem Gemeindeverband. Ausserdem hat sich auch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) an ihrer Plenarversammlung am 7. März 2013 nahezu einstimmig mit der Einführung des PGV einverstanden erklärt. Schliesslich wurde die Einführung eines PGV in der Vernehmlassung zur Revision des Asylgesetzes von der Mehrheit, insbesondere auch von 25 Kantonen, begrüsst und am 5. Juni 2016 von der Schweizer Bevölkerung deutlich angenommen.

Ordentliches und vereinfachtes PGV

Genehmigungspflichtige Vorhaben unterstehen grundsätzlich dem **ordentlichen PGV**. Es findet eine 30-tägige öffentliche Auflage der Projektunterlagen in der Standortgemeinde statt. Während dieser Zeit können Einsprachen und Anregungen eingereicht werden. Neben der Gemeinde werden auch der Kanton und die betroffenen Bundesbehörden angehört. Soweit notwendig, führt die Genehmigungsbehörde dann Einigungsverhandlungen durch. Am Schluss fällt sie eine Entscheidung in Form einer Plangenehmigung oder einer Abweisung. Dieser Entscheidung kann beim Bundesverwaltungsgericht und dann beim Bundesgericht angefochten werden.

Für Bauten und Anlagen, deren Änderung oder Umnutzung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken, kommt das **vereinfachte PGV** zur Anwendung. In diesem Verfahren findet keine öffentliche Auflage statt. In der Regel werden Gemeinde, Kanton und Bundesbehörden angehört. Der Entscheid wird veröffentlicht, und es kann ebenfalls Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesgericht geführt werden. Bestehen Zweifel über das anwendbare Verfahren, kommt das ordentliche Verfahren zur Anwendung.

Sachplan

Grundlage des PGV bildet der sogenannte Sachplan (vergleichbar mit dem kantonalen Richtplan), der bei Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, grundsätzlich vorausgesetzt wird. Der Sachplan ist das wichtigste Planungsinstrument des Bundes, um seine raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und mit den Kantonen zu harmonisieren. Ein Sachplan enthält die räumlich konkreten Vorhaben eines Kompetenzbereichs des Bundes (hier Asylbereich) und zeigt insbesondere deren Auswirkungen auf Raum und Umwelt

auf. Der Sachplan Asyl (SPA) wird zurzeit vom SEM in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesverwaltung und der Kantonsplanerkonferenz (KPK) ausgearbeitet. Konkret enthält der SPA insbesondere Angaben zum Raumbedarf der zukünftigen Bundeszentren oder Angaben zur notwendigen Erschliessung der Bundesanlagen. Er wird den betroffenen Kantonen und weiteren Stellen im Rahmen einer Vernehmlassung unterbreitet und anschliessend vom Bundesrat verabschiedet. Mit der Verabschiedung durch den Bundesrat wird der SPA für die raumwirksam tätigen Behörden aller Stufen (Bund, Kantone, Gemeinden) verbindlich.

Mitwirkungs- und Beschwerderechte der Betroffenen

Die Mitwirkungsrechte und das Beschwerderecht der Bevölkerung bleiben auch mit dem PGV gewahrt:

- Während der öffentlichen Auflage bei der Gemeinde hat die Bevölkerung Gelegenheit, in einem ordentlichen Verfahren schriftliche Anregungen zu machen (Art. 10 eVPGA).
- Die betroffenen Personen und die Gemeinde selber können Einsprache gegen das Vorhaben erheben (Art. 11 und 12 eVPGA).
- Der Kanton nimmt zum Vorhaben Stellung und äussert sich zur Stellungnahme der Gemeinde, zu den Einsprachen und zu den Anregungen (Art. 13 eVPGA).
- Der Plangenehmigungsentscheid des EJPD kann beim Bundesverwaltungsgericht und dann beim Bundesgericht angefochten werden.

Befristung des PGV im Asylbereich auf zehn Jahre

Der Bund sollte nach zehn Jahren die grundlegenden Infrastrukturvorhaben realisiert haben. Aus diesem Grund ist das PGV im Asylbereich befristet – für neue Bauten auf zehn Jahre ab Inkraftsetzung dieser Revision. Die Befristung gilt nicht für Umbauten oder Renovationsarbeiten an bestehenden Bauten und Anlagen oder für bestehende Bauten und Anlagen, die neu zur Unterbringung von Asylsuchenden oder zur Durchführung von Asylverfahren dauerhaft umgenutzt werden.

PGV in anderen Bereichen

PGV kommen bereits heute in vielen Bereichen zur Anwendung, in denen der Bund oder die Kantone wichtige öffentliche Aufgaben erfüllen:

Eisenbahn, Grundlage PGV: Eisenbahngesetz (EBG); Leitbehörde: BAV;

Militär, Grundlage PGV: Militärgesetz (MG); Leitbehörde: VBS;

Flugplätze, Grundlage PGV: Luftfahrtgesetz (LFG); Leitbehörde: UVEK, BAZL;

Nationalstrassen, Grundlage PGV: Nationalstrassengesetz (NSG); Leitbehörde: UVEK;

Schwach- Starkstromanlagen, Grundlage PGV: Elektrizitätsgesetz (EleG); Leitbehörde: Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI).

Für die Ausarbeitung der Grundlagen des PGV im Asylbereich hat sich der Gesetzgeber aufgrund der vergleichbaren Rahmenbedingungen und Herausforderungen am Verfahren des VBS orientiert.

2. Enteignungsverfahren im Rahmen des PGV

Inhalt des Enteignungsverfahrens und zuständige Behörde

Das revidierte Asylgesetz stützt sich beim PGV (Art. 95b Abs. 2 AsylG) auf das Enteignungsgesetz des Bundes (EntG; SR 711). Dieses regelt das Enteignungsverfahren des Bundes.

Ist neben einem PGV ein Enteignungsverfahren notwendig, spricht man von einem **kombinierten PGV**.

Das EJPD ist, wie für das eigentliche PGV im Asylbereich, die zuständige Behörde für ein paralleles Enteignungsverfahren.

Beschwerderecht

Das Enteignungsverfahren ist aufwändig und langwierig. Sowohl gegen den eigentlichen Enteignungsentscheid als auch gegen den Entscheid der Schätzungskommission (die über die Höhe der Entschädigung entscheidet) kann beim Bundesverwaltungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden. Das dauert sehr lange, daher wird

in der Praxis bei PGV des Bundes wenn immer möglich auf Enteignungsverfahren verzichtet (siehe unten).

Bedeutung der Enteignung in der Praxis

In der Praxis ist die Durchführung von Enteignungen im Bereich von Infrastrukturprojekten (z. B. Nationalstrassen, Eisenbahn) sehr selten. Die Grosszahl der Rechte können einvernehmlich erworben werden. Zahlenmässig die grösste Bedeutung haben die nachbarrechtlichen Enteignungsverfahren wegen übermässiger Lärmemissionen aus dem Betrieb des Flughafens Zürich-Kloten.

Die Regelungen und Verfahren des zukünftigen PGV im Asylbereich entsprechen weitgehend denjenigen des VBS. Im Rahmen der PGV zur Beschaffung und zum Bau von Armeeunterkünften wurde in den letzten 20 Jahren kein einziges Enteignungsverfahren durchgeführt.